
Motion Meier Obertüfer Jürg, Wettigrünen, und Scherer Kleiner Leo, Wettigrünen, vom 14. Dezember 2017 betreffend Konzessionsgebühr ohne Mehrwertsteuer

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die zur Abgeltung der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden erhobene Konzession von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten.

Begründung

Seit 2017 bzw. ab 2018 bestehen rechtskräftige Grundlagen (Reglemente) zur Entschädigungsregelung der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen. Die vorgesehene Abgabe wird von den Energielieferanten EWW AG und RWB an die Endverbraucher überwält. Der Mehrwertsteueranteil an diesen Konzessionsabgaben beträgt ca. Fr. 70'000 pro Jahr.

Die Erteilung einer Konzession für die Benützung des Gemeindegebietes zum Betrieb des Strom- und Gasnetzes erfolgt für die entsprechende Gemeinde in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Art. 3 Bst. g MWSTG) und ist von dieser nicht zu versteuern (Teil D, Ziff. 34 der MBI 19). Hoheitlich tätig werden können indes nur Gemeinwesen bzw. mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben beliehene private Organisationen.

Andererseits gelten die von den Energielieferanten weiterfakturierten Anteile an den Konzessionsabgaben dann nicht als Kostenanteile der (normal steuerbaren) Hauptleistung „Energieförderung“, wenn es sich um einen durchlaufenden Posten im Sinne von Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG handelt. Damit die Konzession als durchlaufender Posten qualifiziert werden kann, muss der Energielieferant die von der Gemeinde erhobene Abgabe in deren Namen und für deren Rechnung erheben (Art. 20 Abs. 2 MWSTG).

Gemäss Angaben der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV wäre eine Kennzeichnung der Position „Konzessionsabgabe Gemeinde“ auf der Endkundenrechnung analog zur bewährten Position „Grundgebühr Abwasser/Kehricht“ („im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Wettingen verrechnen wir“) ausreichend, um dem Leistungsempfänger ausdrücklich (im Sinne von 5.2.1 MWST Info 04) den Tatbestand der Vertretung bekannt zu machen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, den oben dargestellten Sachverhalt zu verifizieren, oder gegebenenfalls bei der ESTV zu ermitteln unter welchen sonstigen Umständen die Erhebung der Konzessionsgebühren mehrwertsteuerfrei erfolgen kann. Im Erfolgsfall soll die Gemeinde Wettingen als Eigentümerin der EWW AG beziehungsweise als Vertragspartnerin der RWB darauf hinwirken, dass die ermittelten Bedingungen bei der Rechnungsstellung auch erfüllt werden.
